

Stadt Hornberg
Ortenaukreis

Hauptsatzung in der Fassung der 2. Änderung vom 04.10.2023

- Durchgeschriebene Fassung, in Kraft seit dem 13.10.2023 -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg am 07.11.2019, 16.06.2021 und 13.09.2023 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/Städträtinnen).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Bürgermeister

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall. Der Gemeinderat ist von Vergaben von Arbeiten und Lieferungen ab 10.000 Euro zu unterrichten;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Kernverwaltung der Entgeltgruppen 1 – 9a TVöD, sowie von sonstigen Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Der Gemeinderat ist über Ernennungen, Einstellungen und Entlassungen zu unterrichten; außerdem wird dem Bürgermeister übertragen die Anpassung des Beschäftigungsumfangs der Musikschullehrer/innen an die jeweiligen Schülerzahlen sowie die entsprechende Änderung der Honorarverträge;

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 über 12 Monate bis zu 24 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe von städtischen Mietwohnungen liegt beim Gemeinderat.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 5 Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter (§ 48 Abs. 1 GemO).

V. Stadtteile

§ 6 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Hornberg (Kernstadt)
 - 1.2 Niederwasser
 - 1.3 Reichenbach
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 1.2 und 1.3 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt (Kernstadt) und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 7 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Hornberg-Niederwasser
- 1.2 Hornberg-Reichenbach

§ 8 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 7 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Niederwasser 6 Mitglieder
 - 2.2 in der Ortschaft Reichenbach 8 Mitglieder

§ 9 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 der Ortschaft Hornberg-Niederwasser gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Vereinbarung vom 21.10.1971 für das frühere Gemeindegebiet Niederwasser:
 - 4.11 die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen einschließlich Winterdienst,
 - 4.12 die Vattertierhaltung bzw. die künstliche Rinderbesamung,
 - 4.13 die Pflege des Ortsbildes,
 - 4.14 die Förderung der örtlichen Vereine,
 - 4.15 die Jagd- und Fischereiverpachtung.

Außerdem wird zur Entscheidung übertragen:

 - 4.16 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

4.2 der Ortschaft Hornberg-Reichenbach gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinbarung vom 04.02.1974 für das frühere Gemeindegebiet Reichenbach:

- 4.21 die Verpachtung der gemeindlichen Grundstücke,
- 4.22 die Verpachtung der Gemeindejagd einschließlich der gemeinschaftlichen Jagdbezirke,
- 4.23 die Vattertierhaltung bzw. die künstliche Rinderbesamung,
- 4.24 die Pflege des Ortsbildes,
- 4.25 die Förderung der örtlichen Vereine,
- 4.26 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Außerdem wird zur Entscheidung übertragen:

- 4.27 die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen einschließlich Winterdienst.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 4 übertragen sind.

§ 10 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 11 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 7 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

Stadt Hornberg - Ortsverwaltung Niederwasser
Stadt Hornberg - Ortsverwaltung Reichenbach

VII. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

[13.10.2023]

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hornberg, 16.10.2023
Bürgermeisteramt

Marc Winzer
Bürgermeister